



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 306/2024/2025

Spiel: 1. FC Union Berlin – RB Leipzig

Datum: 01.02.2025

28.05.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 28.05.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die RasenBallsport Leipzig GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro belegt.
2. Der RasenBallsport Leipzig GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die RasenBallsport Leipzig GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die RasenBallsport Leipzig GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

RasenBallsport Leipzig GmbH
Rechtsanwalt Dr. Joachim Rain

27.05.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und der RasenBallsport Leipzig GmbH am 01.02.2025 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die RasenBallsport Leipzig GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro belegt.
2. Der RasenBallsport Leipzig GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die RasenBallsport Leipzig GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die RasenBallsport Leipzig GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Daniel Schlager sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen RasenBallsport Leipzig GmbH.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Leipziger Fanblock folgende pyrotechnischen Gegenstände gezündet: 1. Minute 20 Blinker, 21. Minute 2 Blinker, 46. Minute 2 Bengalische Feuer und in der 50. Minute ein weiteres Bengalisches Feuer. Es konnten drei Täter bzw. Gehilfen ermittelt werden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Aufgrund der Täteridentifizierungen reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 50 Prozent. Der DFB-Kontrollausschuss geht hierbei nicht von nur der geringen Anzahl an Tätern aus. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 02.06.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –